

Tagesordnungspunkt

Betrifft: Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Gremiums:		Haupt- und Finanzausschuss	am 03.11.2004
<input checked="" type="checkbox"/>	mit Beschlussentwurf		
<input type="checkbox"/>	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
	zur Sitzung am		
<input type="checkbox"/>	auf Grund einer Beschlussempfehlung des		einstimmig
	vom		mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:	10/1	Ratsbüro	
Beteiligte Dienststellen:			

Beschlussentwurf:

- 1) Zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird das Ausschussmitglied gewählt.
- 2) Zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird das Ausschussmitglied gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Die Ausschussvorsitzenden und jeweils zwei Stellvertreter wurden in der konstituierenden Ratssitzung am 13.10.2004 durch die Fraktionen benannt, die damit ihr in § 58 Abs. 4 GO NW festgelegtes Recht wahrgenommen haben. Ausgenommen von diesem Benennungsrecht der Fraktionen ist neben dem Wahlausschuss und dem Jugendhilfeausschuss (hier gelten spezialgesetzliche Vorschriften) der Hauptausschuss.

Rechtsgrundlage für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses ist § 57 Abs. 3 GO NW. Danach wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Der Rat hat sich durch den unter T.O.P. 1.4.5 gefassten Grundsatzbeschluss bezüglich der Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in der konstituierenden Ratssitzung am 13.10.2004 auf generell zwei Vertreter festgelegt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, wobei der Bürgermeister Stimmrecht hat, analog zu seinem Stimmrecht bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister.

Für die Durchführung von Wahlen gilt § 50 Abs. 2 GO NW:

„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“